Anfragen der Kreistagsmitglieder

Einreicher	Fraktion	Datum	Datum der Beantwortung
Herr Dr. Dietrich, Jens	*AfD*	*09.07.2024*	*15.11.2024*

Thema
Einrichtung einer Stelle für einen zweiten hauptamtlichen Beigeordneten

Anfragen und Beantwortung

1. Wer hat wann festgestellt, dass die Aufgaben im Landratsamt durch den 1. Beigeordneten und die Landrätin nicht mehr umfassend und sachgerecht erledigt werden können und ein 2. Beigeordneter erforderlich ist, in der Personalstrukturanalyse war dies in der Vergangenheit nie Gegenstand der Diskussion?

Antwort:

Entsprechend § 110 Absatz 1 Satz 3 und § 5 Thür. Kommunalordnung (ThürKO) kann der Landkreis bis zu drei Beigeordnete als Vertretung des Landrates vorsehen. Die Reihenfolge bestimmt der Landrat. In der Vergangenheit wurden ein hauptamtlicher Beigeordneter und ein ehrenamtlicher Beigeordneter auf Grundlage der bestehenden Hauptsatzung gewählt.
Für die Zukunft ist auf Grund von Umstrukturierungen im Landratsamt und einer neuen Dezernatsaufteilung vorgesehen, zwei hauptamtliche Beigeordnete zu bestimmen, die neben dem Landrat jeweils ein Dezernat führen sollen. Ein ehrenamtlicher Beigeordneter ist in der aktuellen Wahlperiode nicht mehr vorgesehen.

2) Welche Aufgaben soll der 2. Beigeordnete übernehmen, die der 1. Beigeordnete und die Landrätin bisher nicht wahrgenommen haben?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Hat der 2. Beigeordnete Personalverantwortung und wem gegenüber ist er rechenschaftspflichtig?

Antwort:

Die Beigeordneten unterstehen direkt dem Landrat und sind Stellvertreter des Landrates in dessen Verhinderungsfall in der festgelegten Reihenfolge. Die Personalhoheit obliegt ausschließlich entsprechend § 107 i.V.m. § 29 Absatz 3 ThürKO dem Landrat.

4. Wird die Sinnhaftigkeit der Schaffung der Stelle periodisch überprüft und über die Abschaffung der Stelle turnusmäßig durch den Kreistag entschieden?

Antwort:

Hauptamtliche Beigeordnete werden gemäß § 110 Absatz 4 ThürKO vom Kreistag auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

5. Wird der 1. Beigeordnete und der bisherige ehrenamtliche Beigeordnete dem Kreistag detailliert und vor der Entscheidung über die bisher geleistete Arbeit berichten, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Was kostet die Stelle den Steuerzahler komplett mit allen Zulagen/Pensionen etc. pro Jahr?

Antwort:
Die Besoldung regelt § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b Thüringer Verordnung über die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürKomBesV).

7. Gibt es eine Stellenbeschreibung, wenn ja, bitte beifügen, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Mit dem Ausschreibungsverfahren wird die Stellenausschreibung öffentlich bekannt gemacht. Die Aufgabenzuordnung und die Dezernatsverteilung liegt ausschließlich in der Entscheidungskompetenz des Landrates.

8. Wird die Stelle bundesweit oder thüringenweit ausgeschrieben?

Antwort:
Die Stellenausschreibung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mindestens im Thüringer Staatsanzeiger (§ 32 Abs. 5 S. 3 ThürKO).

9. Welche konkreten Anforderungen werden an die Stelle gestellt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 7.

10. Werden alle Fraktionen und Kreistagsmitglieder gleichermaßen informell in die Auswahl bzw. den Vorschlag einbezogen?

Antwort:
Es gibt eine Bewerbungsfrist. Entsprechend der Ausschreibungskriterien wird dann eine Auswahl getroffen. Die Landrätin hat ein Vorschlagsrecht und wird davon Gebrauch machen. Die Bewerbungsunterlagen der geeigneten Bewerber sind für die Kreistagsmitglieder einsehbar.

gez: Petra Enders
Landrätin

Ilm-Kreis